

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.054.629

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-000.683-6/3

**Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das
Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Bgl. LVwGG) geändert
wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 37 Abs. 7):

Die vorgesehene Bestimmung soll ausweislich der Erläuterungen die Zuständigkeit des
Landesverwaltungsgerichts Burgenland für Beschwerden im Sinne des Art. 130 Abs. 2a
B-VG „klarstellen“ und überdies einen Senat zur Entscheidung berufen.

Mit der in Art. 130 Abs. 2a B-VG verfassungsrechtlich normierten Beschwerde können dem
Wortlaut nach einzig Verletzungen der DSGVO releviert werden, die von den
Verwaltungsgerichten in Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit ausgehen. Da die
DSGVO 69 Öffnungsklauseln enthält, in denen die Rechtsetzungsbefugnis an die
Mitgliedstaaten delegiert wird, wird im Schrifttum vertreten, dass zusätzlich zur DSGVO
auch Verletzungen jener Bestimmungen des DSG behauptet werden können, mit denen der
von den genannten Klauseln gewährte Gestaltungsspielraum in Anspruch genommen
wurde. Nicht vereinbar mit Art. 130 Abs. 2a B-VG ist es hingegen, den durch ihn

verfassungsunmittelbar normierten Prüfungsmaßstab einfachgesetzlich zu erweitern und diesem Rechtsbehelf auch Behauptungen der Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts nach § 1 DSG (Grundrecht auf Datenschutz) zugänglich zu machen. Schließlich geht die zitierte Gewährleistung über jene der DSGVO insbesondere dadurch hinaus, dass sie auch juristische Personen schützt. Dementsprechend wurde in anderen Bundesländern von vergleichbaren Regelungen Abstand genommen (vgl. insbesondere § 40a Abs. 2 NÖ LVGG, § 21 Abs. 2 S.LVwGG). Verletzungen des genuin nationalen § 1 DSG durch die rechtsprechende Tätigkeit der Verwaltungsgerichte können hingegen – nach Ergehen eines Erkenntnisses oder Beschlusses – an den Verfassungsgerichtshof im Wege der Entscheidungsbeschwerde (Art. 144 B-VG) herangetragen werden (*Eberhard*, Art. 130 Abs. 2a B-VG, in Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Textsammlung und Kommentar [17. Lieferung 2021] Rz. 4 und 6 f mwN).

Aufgrund der dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken wird dringend angeregt, die Wortfolge „sowie nach § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2021 und der Aufhebung BGBl. I Nr. 2/2023,“ entfallen zu lassen.

Wien, am 14. Februar 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt